

eigene Vorsorge
Vertretung durch Angehörige
Unterstützungsmassnahmen

**Wer unterstützt und vertritt mich,
wo ich es selbst nicht mehr kann?**

lic. iur. Stefan Gollonitsch

04.02.2019

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde

Leimental



Das revidierte Erwachsenenschutzrecht bringt seit 2013 entscheidende Vorteile

Beispiele:

- Förderung der Selbstverantwortung und Selbstbestimmung durch eigene Vorsorge
- Stärkung der familiären Solidarität durch gesetzliche Vertretungsrechte
- Behördliche Massnahmen sollen jeder Person genau den Schutz bieten, den sie benötigt

Die eigene Vorsorge (1)

Was kann ich selbst vorkehren?

- Rechtzeitig vorsorgen - es ist immer zu früh, bis es zu spät ist
- Geben Sie Rechte nur an Personen, die Sie kennen und denen Sie vertrauen können
 - Wo eine solche Person fehlt, besorgt die Behörde das Nötige und übt auch eine Kontrolle aus
- Sorgen Sie für Transparenz im engen Familienkreis
 - Wenn es ums Geld geht, hört die Freundschaft auch in der Familie schnell auf

Die eigene Vorsorge (2)

Übersicht über die Vorsorgeinstrumente

1. Vollmachten
 - 1.1 **Wichtige Vollmachten** direkt bei Vertragspartnern
 - vor allem bei Bank und Post
 - 1.2 **Generalvollmacht** als Ergänzung
 - auch bei Urteilsfähigkeit und die Zeit danach
2. zusätzlich **Vorsorgeauftrag** zur umfassenden Vertretung bei Urteilsunfähigkeit
3. davon unabhängig: **Patientenverfügung** für Medizinisches

Die eigene Vorsorge (3)

1. Vollmachten

- Mit Vollmachten Unterstützung holen, wenn man geistig noch präsent ist, man aber den Papierkram, Zahlungsverkehr und/oder weitere Aufgaben nicht mehr machen will oder kann
 - Vollmacht gilt bei Verlust der Urteilsfähigkeit nur, wenn es ausdrücklich in der Vollmacht steht
- Bevollmächtigte dürfen selbständig handeln
 - man ist selbst für Kontrolle zuständig

Die eigene Vorsorge (4)

- Vollmachten an mehrere Personen möglich
 - je einzeln, dann gleichberechtigtes Handeln
 - kollektiv, man muss zusammenwirken (Kontrolle)
- **Wichtige Vollmachten direkt** bei Vertragspartner (vor allem **Bank** und Post)
 - Geldinstitute wollen keine Generalvollmacht
 - Wo man Rechnungen zahlen kann, ist für das Wichtigste bereits vorgesorgt
- Mit einer passenden **Generalvollmacht** kann man zusätzlich für die meisten Angelegenheiten vorsorgen

Die eigene Vorsorge (5)

2. Vorsorgeauftrag - seit 01.01.2013

- Mit dem Vorsorgeauftrag bestimmen Sie, wer sich bei Urteils*un*fähigkeit um finanzielle, administrative und/oder persönliche Dinge kümmern soll
 - Vorsorgeauftrag gilt nur für die Situation, dass man *geistig* nicht mehr in der Lage ist, richtig zu handeln, nicht körperlich
 - kollektive Ernennung mehrerer Personen möglich
 - üblich ist, eine Person zu ernennen und eine Ersatzperson, wenn die erste ausfällt

Die eigene Vorsorge (6)

- Vorsorgeaufträge erstellen
 - Sie selbst, indem Sie sie wie ein Testament von A bis Z von Hand schreiben, datieren und unterschreiben
 - Notare in Form einer öffentlichen Urkunde
 - in BS: auch öffentliche Urkunde durch KESB
- Vorsorgeaufträge kann man
 - in BL bei der Zivilrechtsverwaltung hinterlegen
 - in BS bei der KESB Basel hinterlegen
 - Aufbewahrungsort Zivilstandsamt mitteilen
 - **Tipp:** Die Beauftragten haben Zugriff zur Urkunde!

Die eigene Vorsorge (7)

- Vorsorgeaufträge werden nach einer Prüfung der Situation von der Erwachsenenschutzbehörde förmlich in Kraft gesetzt
 - Ist die betroffene Person nicht mehr urteilsfähig?
War sie es beim Erstellen des Vorsorgeauftrags?
=> Arztzeugnis
 - Sind beauftragte Personen geeignet? =>
Stellungnahmen Angehöriger; Auszüge aus
Betreibungsregister
 - Aber anschliessend keine behördliche Kontrolle
der Tätigkeit!

Die eigene Vorsorge (8)

- Erwachsenenschutzbehörde erklärt den Vorsorgeauftrag mit einem Entscheid offiziell für wirksam
 - beauftragte Person erhält eine Urkunde
 - anschliessend keine weitere Mitwirkung durch die Erwachsenenschutzbehörde
- In Kraft gesetzter Vorsorgeauftrag muss von allen Behörden und Privaten akzeptiert werden
 - Akzeptanzprobleme wie bei der Vollmacht bestehen keine

Die eigene Vorsorge (9)

3. Exkurs: Patientenverfügung

- Mit der Patientenverfügung bestimmen Sie für den Fall der Urteilsunfähigkeit,
 - welchen medizinischen Massnahmen Sie zustimmen oder nicht,
 - wer mit den Arztpersonen das Vorgehen besprechen und Sie vertreten darf.
- Form: schriftlich (nicht zwingend handschriftlich), datiert, unterzeichnet

Gesetzliche Vertretungsbefugnisse (1)

Wer darf mich vertreten, wenn ich keine ausdrückliche Regelung getroffen habe?

- Besondere gesetzliche Vertretungsrechte seit 01.01.2013 – sie bedingen Urteilsunfähigkeit
- Vertretungsrechte zwischen den Ehegatten
 - Handlungen zur Deckung Unterhaltsbedarf,
 - ordentliche Verwaltung von Einkommen und Vermögen,
 - Befugnis, Post zu öffnen, soweit nötig.
 - Wo unklar/bestritten: förmliche Bescheinigung durch Erwachsenenschutzbehörde

Gesetzliche Vertretungsbefugnisse (2)

- Vertretungsrechte weiterer Angehöriger bei *medizinischen Massnahmen* und bei *Verträgen mit Wohn- und Pflegeheimen*
 - in folgender *Reihenfolge*: Ehegatte, Konkubinatspartner, Nachkommen, Eltern, Geschwister.
 - Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die Vertretungsperson nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Behördliche Massnahmen (1)

Wenn die eigene Vorsorge und die gesetzliche Vertretung nicht genügt

- Seit 01.01.2013 massgeschneiderte Unterstützung möglich – so viel wie nötig, so wenig wie möglich
 - Punktuelle Hilfestellung für einzelne Rechtsgeschäfte (z.B. Liegenschaftsverkauf, Darlehen, Erbteilung, Kontosaldierung etc.)
 - Beistandschaften für alle möglichen Lebensbereiche mit Angehörigen, engagierten Privatpersonen oder Fachpersonen als Beistände

Behördliche Massnahmen (2)

- Behördliche Unterstützungsmassnahmen bei *schutzbedürftigen* Personen
- Für behördliche Massnahmen stellt das Gesetz Leitplanken und Schutzbestimmungen auf:
 - behördliche Kontrolle der Tätigkeit von Beiständen (i.d.R. Rechnungsprüfung)
 - besondere Prüfung bedeutender Rechtsgeschäfte (wie Liegenschaftsverkauf, Erbteilung, Darlehen)
 - Vorschriften zur Vermögensverwaltung
 - Schenkungsverbot
 - Haftung des Kantons für allfällige Schäden



KESB Basel-Landschaft

KESB Birstal

KESB Frenkentaler

KESB Gelterkinder-Sissach

KESB Laufental

KESB Kreis Liestal

KESB Leimental

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

lic. iur. Stefan Gollonitsch

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde

Leimental



Curt Goetz-Strasse 2
4102 Binningen
Telefon 061 599 85 20
Telefax 061 599 85 21
www.kesb-bl.ch